

**öffentlich**

Bearbeiter: Frau Andrea Stübiger  
 Einreicher: Oberbürgermeister  
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>05.06.2012</b>	<b>169/2012</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Finanzausschuss nicht öffentlich	14.06.2012					
Stadtrat öffentlich	20.06.2012					

**Betreff:**

Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages für die Sicherstellung der Erdgasversorgung des Gebietes der Stadt Markkleeberg mit der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

gemäß § 101 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009,

1. nach Auslaufen der bisherigen Konzessionsverträge Gas

- für die Stadt Markkleeberg zum 30.04.2012,
- für die ehemalige Gemeinde Gaschwitz zum 30.04.2012 und
- für die ehemalige Gemeinde Wachau/Auenhain zum 31.05.2012

einen das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Markkleeberg umfassenden neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2032 mit der Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS GmbH) zu schließen;

2. dem vorliegenden Entwurf des Gaskonzessionsvertrages gemäß Angebot der Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS GmbH) zur Umsetzung zuzustimmen
3. den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Anforderungen zur Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 102 der SächsGemO zu entsprechen und nach Eingang der Bestätigung den neuen Vertrag mit der MITGAS GmbH zu unterzeichnen.

### **Sachdarstellung:**

Im Hinblick auf das Auslaufen der Gaskonzessionsverträge für die Stadt Markkleeberg und die ehemaligen selbständigen Gemeinden Gaschwitz und Wachau/Auenhain Ende April bzw. Mai 2012 wurde durch die Stadt Markkleeberg im Jahr 2009 ein Interessenbekundungsverfahren nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt, an dem sich die Stadtwerke Leipzig GmbH und die MITGAS GmbH beteiligt haben. Mit Beschluss Nr. 174 – 16/2010 des Stadtrates vom 15.12.2010 wurde darauf die Vergabe der neuen Gaskonzession an die MITGAS GmbH beschlossen. Die Stadt hat diesen Beschluss vollzogen. Das hat die Stadtwerke Leipzig GmbH bei der Kartellbehörde beanstandet, u.a. weil das Verfahren nicht hinreichend transparent und in einer die Diskriminierungsfreiheit sichernden Weise ausgestaltet gewesen sei. So waren die ebenfalls am 15.12.2011 vom Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur veröffentlichten Hinweise des „Gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ noch nicht berücksichtigt worden.

In Abstimmung mit dem Bundeskartellamt wurden darauf die Zuschlagskriterien für eine neue Entscheidung über von den beiden Interessenten erneut einzuholende Angebote definiert (Anlage 1) und es wurde die ausreichende Information durch die von dem bisherigen Konzessionsnehmer zur Verfügung gestellten Netzdaten für das Gasnetz geklärt. Das Verfahren endete sodann durch Einstellungsbeschluss des Bundeskartellamtes vom 21.11.2011 unter Bindenderklärung der Verpflichtungszusagen der Stadt, wodurch das Verfahren in den Stand der Interessenbekundung der beiden Bewerber zurückversetzt wurde.

Der Stadtrat hat darauf seine Entscheidung vom 15.12.2010 mit Beschluss Nr. 278 – 26/ 2011 vom 23.11.2011 aufgehoben.

Mit Schreiben vom 29.11.2011 erhielten beide Bewerber die Information zu den Zuschlagskriterien und zu den Netzdaten mit der Aufforderung, bis zum 31. Januar 2012 ihr Angebot eines künftigen Konzessionsvertrages Gas mit der Stadt Markkleeberg einzureichen.

Es gingen termingerecht die Angebote der Stadtwerke Leipzig GmbH und der MITGAS GmbH ein. Diese wurden entsprechend den festgelegten Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung ausgewertet. Diese in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Rechtsanwaltsbüro Mohns | Tintelnot | Pruggmayer | Vennemann erarbeitete Auswertung der Angebote ergab bei den einzelnen Zuschlagskriterien eine gute bis sehr gute Benotung beider Bewerber. Die Stadtwerke Leipzig GmbH erreichte insgesamt 320 Punkte und die MITGAS GmbH 385 Punkte.

Soweit § 101 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO als Sollvorschrift die Einholung einer unabhängigen Begutachtung des angebotenen Vertrages vor der Beschlussfassung vorsieht, bedarf es dessen vorliegend nicht. Denn der angebotene Vertrag basiert auf dem Mustervertrag, der zwischen SSG und MITGAS verhandelt worden ist und für den das SMI mit Schreiben vom 14.5.2009 mitgeteilt hat, dass aufgrund seiner Prüfung eine Begutachtung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 –SächsGemO nicht mehr erforderlich ist. Diesen Mustervertrag hat MITGAS mit ihrem Angebot lediglich zugunsten der Stadt abgeändert bzw. redaktionell bearbeitet.

Es wird daher empfohlen, den Gaskonzessionsvertrag mit der MITGAS GmbH abzuschließen.

Dr. Klose  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Entscheidungskriterien zur Vergabe des Konzessionsvertrages Gas für die Stadt Markkleeberg einschließlich der Ortsteile Gaschwitz und Wachau